

RS OGH 1986/11/6 7Ob42/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.1986

Norm

VersVG §16 Abs2

VersVG §19

Rechtssatz

D a § 19 VersVG den Bevollmächtigten dem Versicherungsnehmer gleichstellt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn nur einer von beiden einen gefahrerheblichen Umstand kennt und ihn schuldhaft nicht oder nicht richtig anzeigt. Ein dem Bevollmächtigten übergebener Fragebogen wirkt zugleich gegen und für den Versicherungsnehmer. Verletzt einer von beiden schuldhaft die vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann der Versicherer zurücktreten, auch wenn den anderen kein Verschulden trifft.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 42/86

Entscheidungstext OGH 06.11.1986 7 Ob 42/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0080767

Dokumentnummer

JJR_19861106_OGH0002_0070OB00042_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at